Die Kapitaldeckungspflicht der bisherigen Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Falle der Kapitalserhöhung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt der

jur. Fakultät der Georg August-Universität in Göttingen

von

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Referendar Ernst Krack

aus Hardegsen.

Hannover.

Buchdruckerei des Stephansstifts.

1920.

Zusammenfassung in Auszugsform.

Berichterstatter: Herr Prof. Dr. Müller-Erzbach.

Ausgangspunkt für das Thema bildet der § 24 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. 4. 1892.

Hier hat der Gesetzgeber zum Schutze der Gläubiger, als Garantie dafür, daß das Stammkapital voll einbezahlt wird und erhalten bleibt, als Ersatz für die für A. G. gegebenen Schutzvorschriften beim Gründungshergang, namentlich für die dort geltende Publizität eine sogen. Kollektivhaftung der übrigen Gesellschafter geschaffen.

Es liegt keine Haftung im eigentlichen Sinne vor, da man von einer Haftung im Handelsrecht nur den Gläubigern gegenüber spricht. Hier handelt es sich um eine Kapitaldeckungspflicht. Die Gesellschafter haben den Gläubigern gegenüber keine Verpflichtungen, sondern sind nur der Gesellschaft gegenüber im Innenverhältnis verpflichtet, die von ihnen übernommene Stammeinlage zu bezahlen. Diese beschränkte Deckungspflicht wird durch die eventuell eintretende kollektive Deckungspflicht des § 24 erweitert, jedoch durch die Höhe des Stammkapitals als äußerster Grenze wieder begrenzt.

Die Kapitaldeckungspflicht ist eine kollektive, sie ist subsidiär, sie ist schließlich nur eine proportionale. Nur insoweit wie Beiträge von den einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, hat sie solidaren Charakter.

Ueber die Auslegung des § 24 im Falle der Kapitalserhöhung herrscht Streit, der sich insbesondere um zwei Fragen dreht. Hat im Falle der Kapitalserhöhung der Uebernehmer eines neuen Geschäftsanteils auch für Fehlbeträge des ursprünglichen Stammkapitals einzustehen, hat der bisherige Gesellschafter auch für Fehlbeträge aufzukommen, die von dem Uebernehmer der neuen Geschäftsanteile nicht eingezogen werden können?

Die eine Ansicht, die besonders von Hachenburg (Staub-Hachenburg, Kommentar zum Gesetz betr. G. m. b. H. §§ 24, 55 und L. Z. 1914 Sp. 189 ff.), Flechtheim (D. J. Z. 1914, S. 90) vertreten wird, will die **bisherigen** Gesellschafter an sich nur für die nicht eingezahlten alten Stammeinlagen aufkommen lassen, die **neuen** Gesellschafter für die nicht eingezahlten neuen Stammeinlagen. A. A. ist insbesondere Neukamp (Kommentar, G. m. b. H., 2 b e e zu § 55 und Bankarchiv 13/14, S. 193 ff.), der **alle** der G. m. b. H. zur Zeit der Einforderung des betr. Stammeinlagebetrages angehörenden Gesellschafter, alte wie neue, für etwaige Fehlbeträge aufkommen lassen will. Ihm hat sich das Reichsgericht in E. R. G. 82, S. 116 und insbes. 93, S. 252, die die Deckungspflicht der **bisherigen** Gesellschafter behandelt, angeschlossen.

Es ist zu unterscheiden:

I. Der bisherige Gesellschafter beteiligt sich **nicht** aktiv an der Kapitalserhöhung.

II. Der bisherige Gesellschafter beteiligt sich aktiv an der Kapitalserhöhung.

I.

Der **Wortlaut** des § 24 läßt eine extensive und eine restriktive Interpretation zu, er ist nicht klar.

Der **Zusammenhang**, in dem § 24 steht, läßt auch keine einwandfreie Antwort zu

§ 24 befindet sich äußerlich betrachtet im 2. Abschnitt des Gesetzes, der die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter im allgemeinen behandelt, während die Bestimmungen über Kapitalserhöhung sich im 4 Abschnitt „Abänderung des Gesellschaftsvertrages" befinden. Jedoch muß man § 24 auch auf § 55 analog anwenden.

Die §§ 5, Abs. 2, 55—57 ergeben nichts für eine beschränkte Anwendung des § 24.

§ 24 mit § 31 Abs. III verglichen scheint für eine extensive Auslegung zu sprechen.

Jedoch gibt § 53 III zu großen Zweifeln Anlaß. Ohne ihn könnte eine Satzungsänderung in der Weise durchgeführt werden, daß die Pflichten **aller** Gesellschafter im gleichen Verhältnis erhöht werden Dies würde dem § 35 B. G. B. nicht widersprechen. Der § 53 Abs. 3 will aber gerade eine Vermehrung der Pflichten der Gesellschafter **gegen** ihren Willen ausdrücklich verhindern. Die Gesellschafter sollen gegen ihren Willen nicht mehr leisten, als sie übernommen haben. Wenn der Gesetzgeber etwas anderes gewollt hätte, hätte er hier einen Zusatz machen müssen. Ohne Zusatz steht der § 53 III im Widerspruch zu einer extensiven Auslegung des § 24. Die Kapitalserhöhung ist eine Satzungsänderung, auf die § 53 Abs. 2, $^3/_4$ Majorität, Anwendung findet. Dies entspricht dem Wesen und den wirtschaftlichen Bedürfnissen. Es kann bei einer G m. b. H., wenn sich herausstellt, daß eine Erhöhung des Kapitals unbedingt geboten ist, der Beschluß nicht gegen den Willen eines Einzelnen scheitern. Verpflichtet zu Mehrleistungen werden die der $^3/_4$ Mehrheit nicht zustimmenden Gesellschafter gemäß § 53 III nicht.

Wortlaut und Zusammenhang lassen eine einwandfreie Auslegung nicht zu. Es ist hier eine Lücke im Gesetz, die ihrer Auslegung durch andere Mittel bedarf. Hierzu ist auf das **Wesen** der G. m. b. H. und den **Zweck** und **Sinn** des § 24 zurückzugehen.

Die G. m. b. H. ist eine Zwitterbildung zwischen der individualistischen offenen Handesgesellschaft und der kapitalistischen Aktiengesellschaft. Die in ihrer Form schwerfälligen Vorschriften der Kapital-

gesellschaft sollen sich hier mit den beweglichen, freieren Formvorschriften der offenen Handelsgesellschaft verbinden. Die erschwerenden Formen der Aktiengesellschaft, betreffend Gründung, Publizität usw. sind in Fortfall gekommen. Um die schwerfällige, umständliche, eine $^3/_4$ Mehrheit erfordernde Kapitalserhöhung unter Umständen zu vermeiden, hat der Gesetzgeber im Interesse der Gesellschaft und der Gesellschaftsgläubiger für den Fall, daß eine Erhöhung des Stammkapitals nötig erscheint, die Möglichkeit der Einführung der Nachschußpflicht gemäß § 26 ff. im Gesellschaftsvertrage vorgesehen. Die Herbeiführung einer freien Beweglichkeit des Gesellschaftskapitals war hier der Grundgedanke des Gesetzgebers. Unter diesen Voraussetzungen bildet die **Beschränkung** der Kapitaldeckungspflicht der Mitglieder mit den Grundgedanken des Gesetzes, wie ja der Name des Gesetzes bereits zu erkennen gibt. Der Gesellschafter hat für die Schulden der Gesellschaft nur mit einem von vornherein genau bestimmten oder bestimmbaren Teil seines Vermögens, der sich nach seiner Kapitalsbeteiligung berechnen läßt (§ 3 Ziffer 4, §§ 5, 14, 24 des Gesetzes) einzustehen. Die Deckungspflicht geht hiernach zwar unter Umständen über seine Einlage hinaus, sie wird jedoch durch das Stammkapital als der äußersten Grenze beschränkt. Eine Vermehrung der Beteiligungsziffer ist auf Grund der fakultativen Nachschußpflicht möglich. Leitender Gesichtspunkt ist neben der Einführung der freien Formen der Individualgesellschaften auch hier die Beschränkung des Risikos. Darüber hinaus ist eine Erweiterung der Deckungspflicht nur im **Einverständnis** mit dem Gesellschafter möglich.

Die beschränkte Deckungspflicht ergibt sich auch aus Vergleichen mit anderen Bestimmungen anderer Gesellschaftsformen, bei denen die Haftung im eigentlichen Sinne oder die Deckungspflicht unbeschränkt ist, und durch einen Vergleich mit Bestimmungen des Gesetzes selbst.

Bei allen Gesellschaftsformen mit unbeschränkter Haftung ist im Gesetz die Möglichkeit gegeben, sich der unbeschränkten Haftung durch Austritt (Kündigung) zu entziehen, z. B. bei den offenen Handelsgesellschaften, § 131, 6 H. G. B Ebenso bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, § 65 Gen.-Gesetz. Bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und mit beschränkter Haftpflicht gibt es eine Haftung im e. S. und eine Schuldendeckungspflicht, bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht nur eine Schuldendeckungspflicht. Im Gegensatz zur G. m b H. dient die Nachschußpflicht bei den Genossenschaften nicht der Unterhaltung des Unternehmens. Sie ist lediglich eine Schuldendeckungspflicht der Genossenschaft gegenüber. Sie tritt nur ein, wenn sich beim Ausscheiden eines Genossen eine Unterbilanz herausstellt oder im Falle des Konkurses, § 73, § 105 ff. Gen.-Gesetz. Im Falle des Konkurses sind die Genossen erst im Nachschuß- und Umlage-

verfahren der **Genossenschaft** gegenüber verpflichtet, die Schulden zu decken, erst nachher tritt unter den Voraussetzungen der §§ 122, 141 Gen.-Gesetz eine **Haftung** gegenüber den Gläubigern der Genossenschaft ein.

Allen diesen Gesellschaftsformen m. u. Haftung oder u. Deckungspflicht ist ein freiwilliges Ausscheiden der Mitglieder durch Kündigung gemeinsam.

Dieselbe Tendenz finden wir bei der Gewerkschaft. Die Nachschußpflicht ist an sich unbegrenzt. Jedoch haben die Gewerken das Recht, sich durch Preisgabe (Abandon) von der Leistung der Zubußen zu befreien (§ 130 A. B. G.).

Bei der G. m. b. H. gibt es keine Kündigung des Gesellschafters, dies spricht für eine beschränkte Deckungspflicht.

Derselbe Gedanke findet sich analog dem Bergrecht im § 27 für die Regelung des Spezialfalles der Einführung der Nachschußpflicht bei der G. m. b. H. Auch hier ist bei **unbeschränkter** Nachschußpflicht dem Gesellschafter das Abandonrecht gegeben.

Aus allen diesen Vergleichen ergibt sich, daß der Gesetzgeber bei der G. m. b. H. bei dem Fehlen einer gesetzlichen Bestimmung, durch einseitigen Austritt die Mitgliedschaft zu beseitigen (Kündigung oder Abandon), an eine Erweiterung der von den alten Gesellschaftern übernommenen Verpflichtungen, soweit sie weder bestimmt sind noch durch §§ 24, 31 bestimmbar sind, nicht gedacht hat, daß er sie nicht gewollt hat.

Hierfür spricht auch insbesondere noch der § 15, durch den die Uebertragbarkeit der Geschäftsanteile absichtlich künstlich erschwert ist, um sie vom Börsenhandel fern zu halten. Zweck dieser Bestimmung ist, die Interessen der Gesellschafter möglichst dauernd und innig mit denen der Gesellschaft zu verknüpfen. Hierdurch wird ein Aequivalent für das Fehlen der zahlreichen Kautelen geschaffen, die das Aktienrecht zum Schutze des Publikums gegeben hat. Die Geschäftsanteile der G. m. b. H. sollen nicht zum Spekulationsobjekt wie Inhaberaktien werden. Auch diese Bestimmung spricht für eine beschränkte Deckungspflicht. Denn bei keiner Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung oder unbeschränkter Deckungspflicht oder Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht oder bei der Gewerkschaft gibt es eine dem § 15 entsprechende Regel.

Mit der Ansicht „Beschränkung der Deckungspflicht der Gesellschafter" lassen sich auch die Hauptargumente der Gegner, der Anhänger einer extensiven Interpretation des § 24 vereinbaren, nämlich: Der § 24 bezweckt den „unbedingten" Schutz der Gläubiger. Es gibt nur ein einheitliches Gesellschaftsvermögen.

Sicher dient der § 24 dem Schutz der Gläubiger. Jedoch geht das Reichsgericht (82, 122) zu weit, wenn es sagt, der § 24 bezwecke den „unbedingten" Schutz der Gläubiger. Es ist weder

aus dem Gesetz noch aus den Vorarbeiten zu entnehmen, **wie weit** die Sicherung der Gläubiger gedacht ist. Der Sinn und das Wesen der Bestimmung sprechen für eine Beschränkung der Deckungspflicht der alten Gesellschafter auf die ursprünglich übernommene Stammeinlage. Schon der Name G. m. **beschränkter** Haftung spricht dafür. Der Gesetzgeber hat auch an die **Gesellschafter**, nicht nur an die Gläubiger allein gedacht. Dadurch, daß die **Person** des Gesellschafters absichtlich für die Dauer mit der G. m. b. H. verbunden ist, ist dem Gläubiger genügend Sicherheit für die Solidität der Gesellschaft gegeben. Der Sicherheit der Gläubiger ist im Hinblick auf das Wesen und den Zweck der G. m. b. H. damit Genüge geschehen, wenn die jeweilig an den Emissionen beteiligten Gesellschafter für Fehlbeträge einzustehen haben.

Einheitlichkeit des Vermögens der G. m. b. H. liegt vor, ein gesondertes Vermögen kann man nicht annehmen. Die Einheit ist jedoch nur eine Einheit nach außen, im Innenverhältnis gilt das Proportionalsystem. Eine derartige Konstruktion widerspricht nicht dem Ergebnis, daß die Deckungspflicht der Gesellschaft sich immer auf die jeweilig an der betr. Emission Beteiligten bezieht.

Hieraus folgt zusammenfassend:

Wortlaut und Zusammenhang ergeben für die Auslegung des § 24 im Falle der Kapitelserhöhung an sich nichts. Aus dem Wesen der G. m. b. H. und dem Zweck und Sinn des § 24 im Rahmen des Gesetzes betr. die G. m. b. H. ist jedoch zu entnehmen, daß der vermutliche, nicht klar zum Ausdruck gebrachte Wille des Gesetzgebers ist, daß die alten Gesellschafter an sich in ihrer Deckungspflicht auf das ursprüngliche Stammkapital beschränkt bleiben sollen. Jedoch ist eine Einschränkung geboten. Hat der Gesellschafter der Kapitalserhöhung zugestimmt, so hat er sich mit der Kapitalserhöhung stillschweigend einverstanden erklärt. Sie geschieht dann nicht gegen seinen Willen. Hier hat er sich stillschweigend mit der durch die Kapitalserhöhung verbundenen Erweiterung seiner Deckungspflicht einverstanden erklärt. Er billigt sie mit Rücksicht auf etwaigen Gewinn, den er hiervon erwartet. In diesem Fall hat er auch für etwaige Nachteile, die die Kapitalserhöhung mit sich bringt, aufzukommen. Es ist daher zu unterscheiden:

> Hat der alte Gesellschafter der Kapitalserhöhung **nicht** zugestimmt, so hat er für Fehlbeträge bei Neuemissionen nicht aufzukommen, hat er dagegen der Kapitalserhöhung zugestimmt, so hat er auch für Fehlbeträge mit aufzukommen, selbst wenn er sich an der Kapitalserhöhung nicht aktiv beteiligt.

II.

Für den Fall, daß der alte Gesellschafter der Kapitalserhöhung zustimmt und sich selbst durch Uebernahme neuer Anteile an der

Emission beteiligt, hat der alte Gesellschafter für Fehlbeträge im Verhältnis seines alten **und** neuen Geschäftsanteils einzustehen. Das ergibt sich aus dem Wesen der proportionalen Deckungspflicht. Der alte Gesellschafter hat der Emission zugestimmt, er hat Fehlbeträge nach dem Verhältnis seines Geschäftsanteils aufzubringen. Es gibt nur ein einheitliches Gesellschaftsvermögen, keine getrennten Vermögensmassen. Der alte Gesellschafter hat daher im Verhältnis seines alten **und** neuen Geschäftsanteils für Fehlbeträge aufzukommen. Dies Resultat widerspricht, da der alte Gesellschafter der Kapitalerhöhung zugestimmt hat, nicht dem Wesen der G. m. b H., der Beschränkung des Risikos.

Ueber den **Beginn** der Deckungspflicht im Falle der Kapitalserhöhung herrscht in der Literatur und Rechtssprechung Streit. M. E. beginnt die Deckungspflicht bereits mit der gemäß § 55 erfolgten gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung des Uebernehmers eines neuen Stammanteils, nicht erst **nach** Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses in das Handelsregister gemäß § 57. Dies ist praktisch von großer Bedeutung wegen der Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Willenserklärungen.

Die Deckungspflicht des alten Gesellschafters, der sich an der Kapitalserhöhung beteiligt hat, **endigt**, wenn er seinen durch das Gesetz genau umgrenzten, in der Höhe beschränkten Verpflichtungen durch Einzahlungen hinsichtlich des alten **und** neuen Stammanteils nachgekommen ist. Sie erlischt nicht unbedingt mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder der Auflösung der G. m. b. H. Der Veräußerer eines Stammanteils haftet für die rückständigen Leistungen gemäß § 16, 3. Der Konkursverwalter ist berechtigt, rückständige Einlagen von den Gesellschaftern einzuziehen.